

STELLUNGNAHME VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUM DISKUSSIONSPAPIER FÜR EIN DEMOKRATIEFÖRDERUNGSGESETZ

Berlin, 21.03.2022

A. VORBEMERKUNGEN

Amnesty International in Deutschland begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung ein Demokratieförderungsgesetz einzubringen. Die **frühzeitige Beteiligung der Zivilgesellschaft** an den Prozess nehmen wir dabei positiv zur Kenntnis. In dieser Stellungnahme konzentriert sich Amnesty International auf die Punkte, die aus **menschenrechtlicher Perspektive von besonderer Relevanz** sind.

B. ZIELE EINES DEMOKRATIEFÖRDERUNGSGESETZES

Amnesty International bewertet es positiv, dass das Diskussionspapier das Vorhandensein und den Anstieg von Rechtsextremismus, Rassismus – auch antimuslimischer Rassismus und Rassismus gegenüber Sinti_ze und Rom_nja –, Antisemitismus, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung und weitere Ideologien der Ungleichwertigkeit und Diskriminierungen in Deutschland **klar benennt und problematisiert**. Mit Blick auf die Black Lives Matter-Bewegung und die rassistischen Übergriffe in Bezug auf die Entstehung des Corona-Virus sollten zusätzlich anti-asiatischer Rassismus und anti-Schwarzer Rassismus genannt werden. Bei der Problembeschreibung ist die Verwendung diskriminierungssensibler Sprache, deren Begrifflichkeiten sich über die Zeit hinweg verändern können, besonders wichtig.

Der **Schutz vor strukturellen Diskriminierungen ist ein Menschenrecht**. Diese Formen der Diskriminierung sind ein direkter Angriff auf die Menschenwürde und auf die Grundidee der Menschenrechte, wonach alle Menschen die gleichen Rechte haben.

Das Menschenrecht auf Schutz vor Rassismus, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderen Formen von Diskriminierungen ist in **Art. 2 AEMR, in Art. 2 UN-Zivilpakt, in Art. 14 EMRK bezüglich der Konventionsrechte und in Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 Grundgesetz** verankert.

Neben dem Verbot von Diskriminierungen durch staatliche Stellen umfasst das Menschenrecht auch eine schutzrechtliche Dimension. **Der Staat ist also verpflichtet, allen Menschen größtmöglichen Schutz vor systematischen Diskriminierungen zu bieten**. Das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung benennt in diesem



Zusammenhang beispielsweise die Grundverpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln eine Politik zu verfolgen, die sich umfassend gegen jede Form von Rassismus richtet (Art. 2 Abs. 1). Auch die UN-Frauenrechtskonvention enthält eine entsprechende Verpflichtung (Art. 2 Abs. 1).

Hier besteht **akuter Handlungsbedarf in Deutschland**. Aus Sicht von Amnesty International ist das geplante Demokratieförderungsgesetz insofern ein Baustein, dem weitere Maßnahmen folgen müssen.

Die gesetzliche Verankerung des Auftrages des Bundes bei der Prävention von Rassismus, Extremismus und Demokratiefeindlichkeit und eine damit verbundene, verlässliche und angemessene Finanzierung entsprechender Vorhaben sind positiv zu bewerten. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung sowie die regelmäßige Berichterstattung an den deutschen Bundestag können zur Effektivität und Transparenz der Maßnahmen beitragen.

Wir begrüßen insbesondere, dass **Maßnahmen zur Verhinderung und Vorbeugung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und damit verbundene Diskriminierungen** geplant sind. Auch das Bekenntnis, auf allen Ebenen gegen jede Form des Antisemitismus und Rassismus entgegenzutreten und gesellschaftliche Vielfalt anzuerkennen ist angebracht. Jedoch werden die geplanten Maßnahmen **leider nicht konkret benannt**. Gleiches gilt für die Zielsetzung, ein Beratungsnetzwerk für Betroffene von gruppenbezogener, menschenfeindlicher Gewalt einzurichten.

C. KONKRETE ERGÄNZUNGSHINWEISE ZU DEN REGELUNGSMÄßIGKEITEN UND VERFAHREN

Allgemein ist es aus unserer Sicht essentiell, im gesamten Konsultationsprozess und bei der konkreten Ausarbeitung der Maßnahmen mit **Betroffenen und Selbstorganisationen eng und transparent zusammenzuarbeiten und die strukturellen Dimensionen der genannten Diskriminierungsformen** zu berücksichtigen.

In Bezug auf wesentliche Regelungselemente sollte unter dem ersten Punkt „Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Bund“ Folgendes ergänzt werden.

- Die Vermittlung von Wissen über die zentrale Bedeutung der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, insbesondere durch Menschenrechtsbildung an Schulen.
- Vermittlung eines Verständnisses von zugrundeliegenden und historisch gewachsenen Strukturen, die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bedingen, wie z.B. Kolonialismus in Bezug auf Rassismus.



- Langfristige Sicherstellung von psychologischer und finanzieller Unterstützung für Opfer von auf gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment-Maßnahmen.
- Transparente Vergabeverfahren und Vereinfachung der Anträge mit dem Ziel, den Zugang zu erleichtern und diskriminierungssensibel zu gestalten.

D. ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN

Um das Menschenrecht auf Schutz vor strukturellen Diskriminierungen in Deutschland vollumfänglich zu garantieren, sind Maßnahmen erforderlich, die über die Zielsetzungen des Demokratieförderungsgesetzes hinausgehen. Diese sollen hier anhand des Beispiels von Rassismus kurz erläutert werden.

Unter anderem bedarf **es unabhängiger Untersuchungen zu institutionellem Rassismus in Deutschland**. Auch ist eine **breite Professionalisierung in der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit** für alle Bundesbehörden erforderlich. Hierzu gehört ein entsprechendes, verpflichtendes Schulungsangebot, wobei „interkulturelle Trainings“ an der Zielsetzung vorbeigehen. Denn viele von Rassismus betroffene Menschen sind deutsche Black, Indigenous and People of Color, die weder eine andere „Kultur“ noch eine andere „Herkunft“ haben.

Insbesondere die **Polizei spielt eine zentrale Rolle** bei der Bekämpfung von strukturellen Diskriminierungen und Hasskriminalität, da sie oft die erste Anlaufstelle für Betroffene darstellt. Hier ist ein konsequentes Vorgehen gegen Rechtsextremismus und Formen von strukturellen Diskriminierungen in den eigenen Reihen erforderlich. Auch bedarf es der Einrichtung von **unabhängigen Beschwerdestellen** auf Bundes- und Landesebene. Dadurch wird das Vertrauen von Betroffenen in den Staat als Schutzinstanz gestärkt.

